

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 23. Juni 1954163/A.B.  
zu 201/JAnfragebeantwortung

Zu der Anfrage der Abg. Dr. M i g s c h und Genossen, betreffend Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der OEEC über die Liberalisierung des Warenverkehrs, nimmt Bundeskanzler Ing. R a a b Stellung:

Der sogenannte Liberalisierungskodex - mit seiner richtigen Bezeichnung "Ratsbeschluss, Dokument C(51) 261" - ist kein gesondertes Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der OEEC, sondern ein alle Teilnehmerstaaten bindender Beschluss des Rates der OEEC, der auf dem auch von Österreich unterzeichneten "Abkommen über die Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC)" vom 16. April 1948 fusst. Er enthält die Regeln, nach denen der Grundsatz des Art. 4 des genannten Abkommens, wonach die vertragschliessenden Parteien sich verpflichten, "den Austausch von Waren und Dienstleistungen in gegenseitiger Zusammenarbeit so weitgehend wie möglich zu entwickeln und ..... bestehende diesbezügliche Beschränkungen ..... so bald wie möglich zu beseitigen", in der Praxis durchzuführen ist.

Während Österreich anfänglich die Ausnahmerebestimmungen des Art. 3 und des Art. 20 dieses Kodex für sich in Anspruch nehmen konnte, war dies nach Erreichung der Vollmitgliedschaft in der EPU infolge Besserung der Devisenlage nicht mehr möglich und musste es den Bestimmungen dieses Kodex durch Einführung der 75%igen Liberalisierung mit Wirkung vom Mai 1954 nachkommen.

Eine für den Dienstgebrauch verfasste deutsche Übersetzung des in den beiden offiziellen Sprachen Englisch und Französisch erschienenen Liberalisierungs-Kodex, die die letzten Änderungen noch nicht enthält, liegt dem Original der Anfragebeantwortung bei. Ihre Neufassung ist in Vorbereitung und stehen diesbezügliche Exemplare nach Fertigstellung zur Verfügung.

-.-.-